

Außerdem geht ein erlangtes Kündigungsrecht erst nach Ablauf einer zweijährigen Frist von Abführung der Rente an verloren.

§. 26.

Die ausgemittelten Ablösungsrenten in Geld und Naturalien können jederzeit von dem Verpflichteten durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Will der Verpflichtete die Geld- oder Fruchtrente ablösen, so hat er dem Berechtigten das Kapital ein halbes Jahr vor dessen Abtragung aufzukündigen und nach Ablauf dieser Frist den fünf- und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente nebst den bis dahin verfallenen Zinsen zu erlegen.

Bei Berechnung der aufgekündigten Fruchtrente nach Gelde werden dieselben durchschnittlichen Weizenpreise zum Grunde gelegt, welche bei Feststellung der, nach §. 19 ermittelten Jahresrente angenommen worden sind.

Das an die Stelle der abzulösenden Rente ausgemittelte Kapital genießt nebst den davon gefällig werdenden Zinsen ganz dieselben Vorzugsrechte, wie die Rente. (vergl. §. 21). Durch die offerirte und angenommene Umwandlung der Rente in Kapital tritt rücksichtlich der Priorität eine Novation nicht ein.

Die von einem solchen, aus umgewandelten Renten gebildeten Kapitale in Rückstand kommenden Zinsen werden im Falle eines zu dem Vermögen des pflichtigen Schuldners ausgebrochenen Konkurses nur auf drei Jahre vor Eröffnung des Konkurses zurückgerechnet, neben dem Kapitale prioritätlich lozirt.

Ältere Zinserrückstände sind als chirographische Forderungen, die während der Dauer des Konkursprozesses verfallenden Zinsen dagegen als Masseschulden zu behandeln.

§. 27.

Die Kündigung kann von dem Verpflichteten auf den ganzen Betrag des Kapitalwertes der abzulösenden Jahresrente oder auch nur auf einen Theil desselben gerichtet werden.

In dem letzteren Falle ist jedoch der Berechtigte nur Abschlagszahlungen nicht unter Einhundert Thalern Conv. und nur in solchen Summen anzunehmen verbunden, in welchen der Betrag von fünfzig Thalern aufsteht.

Die Aufkündigung ist bei der kompetenten Gerichtsobrigkeit des verpflichteten Grundstücks zu bewirken und durch diese an den Berechtigten zu eröffnen.

§. 28.

Das nach §. 21. wegen jeder Rente auf dem verpflichteten Grundstück haftende Realrecht erlischt durch die Zahlung ihres Kapitalbetrages ganz oder zu dem gezahlten Theile.